

# +++ TLLR informiert +++

9. Kalenderwoche 2019

## Transportfähigkeit und Schlachtwürdigkeit von Schweinen

Dr. Simone Müller

Mit der Anlieferung von Schweinen zum Schlachthof versichert der Tierhalter bzw. dessen Beauftragter in der Standarderklärung, dass die zur Schlachtung angelieferten Tiere gesund sind und keinerlei Erkrankungen aufweisen, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können. Darüber hinaus wird erklärt, dass im Zeitraum von 7 Tagen vor der Schlachtung keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel bestanden. Diese Anforderungen sind die Voraussetzung dafür, dass Fleischhygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet werden. Diese Versicherung schließt ein, dass ein Transport kranker oder verletzter Tiere zum Schlachthof vermieden wird.

Grundsätzlich transportfähig ist ein Schwein, wenn das Allgemeinbefinden ungestört ist und keine Verhaltensweisen sowie klinische Befunde auf Schmerzen, Leiden oder Schäden hinweisen. Indikatoren für Schmerzen, Leiden oder Schäden können z. B. ein aufgekrümmter Rücken, Lahmheiten, frische bzw. nicht verheilte Verletzungen oder Wunden sein, aber auch der Verlust der Wahrnehmungsfähigkeit (Sehen und Hören) oder des Gleichgewichtssinns. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelten verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen als nicht transportfähig. Das betrifft beispielsweise Tiere mit einem nicht nur leicht oberflächlich verletzten Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch oder wenn dieser mehr als 50 % des Zwischenraumes vom Bauch des Tieres und Boden einnimmt. Ebenso schließen größere Verletzungen oder Anzeichen einer allgemeinen oder lokal begrenzten Infektion, durch die das Allgemeinbefinden mehr als geringgradig gestört ist (u. a. Abszesse, Apathie, Fieber) einen Transport aus. Gleiches gilt für Schweine, die nicht in der Lage sind, sich selbstständig und schmerzfrei fortzubewegen.

In gleicher Weise ist neben der Transportfähigkeit auch über die Schlachtwürdigkeit zu entscheiden: Auch hier gilt, dass Schweine nicht schlachtfähig sind, wenn sie offensichtlich nicht gesund sind oder Anzeichen dieses vermuten lassen. Auch Umfangsvermehrungen an mehr als einem Gelenk oder mehr als zwei Abszesse am Tierkörper können ebenso wie Schwanzverluste die Schlachtwürdigkeit ausschließen. Das gleiche gilt für Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind, z. B. Rotlauf.

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (<https://www.lwk-niedersachsen.de>) wurde bereits 2017 ein Leitfaden für die Bewertung der Transportfähigkeit und der Schlachttauglichkeit von Mastschweinen veröffentlicht, der auch für Schweinehalter sehr gut geeignet ist, sich mit der Thematik auseinander zu setzen, um Fehler und rechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Weiterbildungsveranstaltungen „Tiergesundheit/Tierwohl – jeder Mitarbeiter zählt“ wird Dr. Stefan Kleinhans, Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen am 26./27.3.2019 in Stadtroda/Walterhausen das Thema umfassend und anschaulich erörtern. Darüber hinaus zeigt Dr. Anja Eisenack mögliche Wege durch den Dschungel der rechtlichen Vorgaben für „Arzneimittelanwendungen im Stall“ und legt den Schwerpunkt darauf, was Tierhalter und insbesondere auch die Mitarbeiter wissen und in der täglichen Arbeit berücksichtigen müssen.

Weitere Informationen zur Veranstaltung über den Kontakt [simone.mueller@tllr.thueringen.de](mailto:simone.mueller@tllr.thueringen.de)